

Antrag des Stadtrates vom 10.07.2012

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung bis zur Sitzung am 27.September 2012 dem Stadtrat ein Konzept vorzulegen, wie mit einem Betrag in Höhe von 50.000 € und unter Beachtung der § 80 – 88 BGB i.V.m. §115 GO LSA und dem Stiftungsgesetz LSA sowie unter Berücksichtigung der in der Nachlassverfügung vorgesehenen Verwendung eine Stiftung Bürgerlichen Rechts entstehen kann.

1.Sachverhalt

Frau Hildegard Hoffmann hat im Jahr 2000 der Stadt Calbe (Saale) 117.223,64 € vererbt. Sie verfügte in Ihrem Testament, dass das Erbe für Verbesserungs- und Verschönerungsarbeiten sowie auch für Neu- oder Umbauten verwendet werden soll.

Bisher wurden lediglich die Zinserträge aus dem Erbe für freiwillige Aufgaben über den Stadthaushalt verwendet.

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) hat in seiner Sitzung am 10.07.2012 im Rahmen der Mittelverwendung aus dem Erbe der Frau Hildegard Hoffmann u.a. den Antrag der ALC beschlossen und damit die Verwaltung beauftragt, ob und unter welchen Bedingungen die Entstehung einer Stiftung realisiert werden kann.

Als Stiftungsvermögen sollen 50.000 € aus dem Erbe Hoffmann eingesetzt werden.

2. Rechtliche Voraussetzungen

Was ist eine rechtsfähige Stiftung und welche Voraussetzungen sind erforderlich?

Eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts ist eine auf Dauer zugewendete und verselbständigte Vermögensmasse, deren Ertrag mindestens einem bestimmten Zweck dient.

Voraussetzung für die Entstehung einer Stiftung ist gemäß § 80 (1) BGB das Vorliegen eines Stiftungsgeschäfts sowie die staatliche Anerkennung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde.

Im § 80 (2) BGB wird geregelt, dass die Stiftung als rechtsfähig anzuerkennen ist, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des

§ 81 (1) BGB genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und das Stiftungsgeschäft das Gemeinwohl nicht gefährdet.

a) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §§ 80 -88

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt unter welchen rechtlichen Voraussetzungen eine *rechtsfähige Stiftung* entsteht und die Ausgestaltung des Stiftungsgeschäfts.

b) Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) § 115

In der GO LSA ist geregelt, dass die Gemeinde die örtlichen Stiftungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes soweit durch Gesetz oder Stifter nichts anderes bestimmt ist, verwaltet.

Weiterhin wird in § 115 (4) Nr.1 bestimmt:

Gemeindevermögen darf nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinde und nur dann in Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erbracht werden kann.

c) Rundverfügung 12/2012 vom 07.Mai 2012, Landesverwaltungsamt LSA – Einbringung von Gemeindevermögen in Stiftungsvermögen (Anlage I)

Die Regelung des § 115 (4) GO LSA für die Einbringung von Gemeindevermögen in eine Stiftung geht davon aus, dass überhaupt Gemeindevermögen vorhanden ist, über das verfügt werden kann.

Einschränkungen der Verfügungsbefugnis ergeben sich dabei insbesondere aus § 90 (3) GO LSA (Pflicht zum jährlichen Haushaltsausgleich) und § 92 (3) GO LSA (Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes zur Wiedererreichung des nächstmöglichen Haushaltsausgleichs).

d) Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt (StiftG LSA)

Rechtsgrundlage für die Gründung von Stiftungen in Sachsen-Anhalt ist das Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 20.01.2011.

In diesem Gesetz werden u.a. im §7 die Pflichten der Stiftung geregelt:

(2) Das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seiner Nutzung den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen (Grundstockvermögen), ist in seinem Bestand zu erhalten, es sei denn, dass der Stiftungszweck anders nicht zu erfüllen ist. Das Grundstockvermögen ist vom übrigen Vermögen getrennt zu halten. Der Bestand und seine Veränderungen sind gesondert nachzuweisen.

(3) Die Erträge des Grundstockvermögens und diejenigen Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind, sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

3. Rechtliche Einschätzung

Die Stiftung des bürgerlichen Rechts ist eine besondere Erscheinung der Privatrechtsordnung.

Als rechtlich -mindestens aber organisatorisch- verselbständigt Vermögen, ist die Stiftung dadurch gekennzeichnet, dass sie mit Hilfe des ihr vom Stifter zur Verfügung gestellten Vermögens einen bestimmten, auf Dauer angelegten und durch den Willen des Stifters vorgegebenen Zweck zu erfüllen hat.

Der Stadt Calbe wurden im Jahr 2000 von Frau Hildegard Hoffmann 117.223,64 € für Verbesserungs- und Verschönerungsarbeiten sowie Neu- oder Umbauten für die Stadt vererbt. Damit hat die Erblasserin verfügt, dass das Geld für hoheitliche Aufgaben der Stadt zu verwenden ist.